

# TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S.1763)

MASSTAB 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

**FESTSETZUNG**

■	GRENZE DES BAULICHEN FESTSETZUNGSRANGES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7	BauVO
■	GRENZE DES BAULICHEN FESTSETZUNGSRANGES VON GRUNDSTÜCKEN	§ 9 ABS. 7	BauVO
■	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauVO
■	VERKEHRSPFLÄCHEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauVO
■	STRASSENBEREINIGUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BauVO
■	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BauVO
■	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 5	BauVO
■	FLÄCHEN FÜR ANLAGEN UND FÜR DIE ANLAGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauVO
■	GRÜNLÄCHEN (PRIVAT)	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauVO
■	FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 16	BauVO

  

**MASZ DER BAULICHEN NÜTZUNG**

GRZ	GRUNDSTÜCKSZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
BMZ	BAUMASSENZAH	§ 16.17 u. 21	BauVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG	§ 18 ABS. 5	BauVO

  

**ART DER BAULICHEN NÜTZUNG**

GI	INDUSTRIEBEREIT	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BauVO
		§ 9	BauVO

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

—○— VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL

—x— BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

## TEIL B - TEXT

- Sichtfelder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO.  
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksanteilen sind Neuanlagen und Erweiterungen gem. § 14 Abs. 1 BauVO unzulässig.
  - Einfriedigungen  
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche sind zulässig, wenn die Einfriedigung eine Höhe von 2,50 m über die Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von 2,50 m über die Geländeoberfläche zulässig ist. Die Einfriedigung muss eine Höhe von 2,50 m über die Geländeoberfläche bis zu einer Höhe von 2,50 m über die Geländeoberfläche zulässig sein.
  - Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauVO.  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind außerhalb von Sichtfeldern als Landschaftsschutzanlagen durch mit Bäumen und Hochstauden angelegte Grünflächen zu unterhalten. Stauden anzufahren und darauf zu unterhalten.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche sind mit Rasenflächen und einzelnen Strauchgruppen grünbelichtet zu gestalten.

<p>DE VON DER PLANUNG BEWERTETEN ÖFFENTLICHEN BELASTUNG SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.12.1982 ZUM ANLASS EINES STELLUNGNAHME AUFGEFACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE VON DER PLANUNG BEWERTETEN ÖFFENTLICHEN BELASTUNG SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.12.1982 ZUM ANLASS EINES STELLUNGNAHME AUFGEFACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE VON DER PLANUNG BEWERTETEN ÖFFENTLICHEN BELASTUNG SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.12.1982 ZUM ANLASS EINES STELLUNGNAHME AUFGEFACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>
<p>DE STADTVERWALTUNG HAT AM 03.04.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT DEM NACHFOLGENDEN BEZUGSPLAN AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE STADTVERWALTUNG HAT AM 03.04.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT DEM NACHFOLGENDEN BEZUGSPLAN AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE STADTVERWALTUNG HAT AM 03.04.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT DEM NACHFOLGENDEN BEZUGSPLAN AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>
<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>
<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>	<p>DE BEWAHRSAMUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER PLANZEICHNUNG (TEIL B) WURDE AM 16.12.1982 VON DER STADTVERWALTUNG AUFGEFACHT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1982</p> <p><i>Krus</i> -BÜRGERMEISTER-</p>

## STÄDTVERWALTUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

KREIS SEEBERG - ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 22 FELDSTRASSE FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN KRIDORFER WEG FELDSTRASSE UND B 433

Aufgrund des § 10 Grundbuchgesetz (BauVO) vom 10.10.1974 (BauVO S. 259) ist der Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 durch den Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ersetzt worden. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ist durch den Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ersetzt worden.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ist durch den Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ersetzt worden.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ist durch den Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ersetzt worden.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ist durch den Bebauungsplan Nr. 22 Feldstrasse für den Bereich zwischen Kridorfer Weg Feldstrasse und B 433 ersetzt worden.